Gemeinde Aarbergen

Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-58/2026	- öffentlich -	07.04.2026
Aktenzeichen	FB-3A U.M.	
Sachbearbeiter/in	Ulrich Metz	
Fachbereich	Fachbereich 3A - Verwaltungssteuerung - Allg. Verwaltung	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	23.04.2026	beschließend

Festlegung der Reihenfolge der Vertretung der /des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Begründung:
Siehe Anlage zu TOP 1.1.

Nach der Wahl der Stellvertreterinnen und Steilvertreter sollte die Reihenfolge der Stellvertretung beschlossen werden. Da die Hessische Gemeindeordnung keine Regelung über die Reihenfolge enthält, ist grundsätzlich von einer Gleichrangigkeit in der Stellvertretung auszugehen (so auch VGH Kassel HessVGRspr. 1970, 74).

Die Legitimation der Gemeindevertretung zur Festlegung der Reihenfolge ergibt sich als Annex aus dem Recht zur Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Reihenfolge sollte nach der Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, beschlossen werden. Im Gegensatz zu einer namentlichen Festlegung hat dies den Vorteil, dass auch im Fall des Nachrückens nicht eine erneute Beschlussfassung erforderlich ist, sondern die Nachrückerin oder der Nachrücker in die Rangfolge der oder des Ausscheidenden einrückt.

Scheidet während der Wahlperiode eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus, ist eine Neuwahl rechtlich nicht vorgesehen. Gem. § 55 Abs. 4 HGO i.V. m. § 34 Abs. 1 KWG rückt vielmehr die nächste noch nicht berufene Bewerberin bzw. der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags an die Stelle der oder des Ausscheidenden. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt (§ 34 Abs.1 S. 2 KWG), so dass sich die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter um eine oder einen vermindert.

Um dies zu vermeiden, sollten die Wahlvorschlagsträger eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten auf ihre Wahlvorschläge platzieren. Gleiches gilt auch für eine ausreichende Zahl von Unterzeichnerinnen und/oder Unterzeichnern der Wahlvorschläge, damit im Falle des Nach-rückens gewährleistet ist, dass eine Veränderung der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag herbeigeführt werden kann (§ 55 Abs. 4 S. 2 HGO).

Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	☒	gez. Ulrich Metz Datum:07.04.2026
Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	☒	gez. Ulrich Metz Datum:07.04.2026

Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:	☒	gez. Marion Janßen Bürgermeisterin Datum: 13.04.2026	